Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 22

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es wäre daher ganz falsch, wenn ein Kurs- oder Kompagniekommandant den Beweis seiner Geschicklichkeit darin suchen würde, daß er die bestimmte Zahl Schüsse am schnellsten herausgeknallt habe. Allerdings soll auf eine beförderliche Erledigung dieser Schießübungen gehalten werden, allein der Beweis über deren Gelungensein liegt für das Einzelfeuer in den Schießtabellen (Präzisionsleistung) ausgedrückt, für das gefechtsmäßige Schießen in der Ruhe und Sicherheit, sowie in der formellen Richtigkeit, mit welcher eine kleine taktische Aufgabe im scharfen Feuer vor den Scheiben gelöst wird.

Die vorzunehmenden Uebungen sind folgende:

a. Eigentliche Schießübungen. 20 Schüsse im Einzelfeuer, und zwar:

	Füsilierbataillone.			Schützenbataillone.		
Uebung 1.	225 m	Scheibe	I stehend	225 m	Scheibe	I stehend
„ 2.	225 „	„	I knieend	300 „	„	I knieend
„ 3.	300 „	„	I liegend	400 „	„	I liegend
„ 4.	150 „	„	V knieend	200 „	„	V knieend

5 Schüsse Salvenfeuer auf 300 m knieend, Scheibe IV sektionsweise.

b. Gefechtmäßiges Schießen. 5 Schüsse Tirailleurfeuer auf 600 bis 200 m, 5 Schüsse Schnell- oder Salvenfeuer auf 225 bis 150 m; kompagnieweise. 5 Schüsse Tirailleurfeuer, Salven- und Schnellfeuer für eine Gefechtsübung mit dem Bataillon auf Scheiben V, VI, VII als Tirailleurs, I als Unterstützung und IV als Reserve. Total 40 Schüsse per Mann.

Das Schießen geschieht „ohne Bedingungen." Dasselbe ist unter die Leitung eines Instruktors zu stellen. Letzterer ist auch für die Führung der Schießkomptabilität im Allgemeinen, sowie für die richtige Anfertigung der Munitions-Rapporte durch die Truppen-Offiziere verantwortlich. Es scheint gerechtfertigt, schon am zweiten Tage, und auf denjenigen Plätzen, wo zwei oder mehrere Bataillone vereinigt sind, schon am ersten Nachmittage mit einer Kompagnie oder einem Pleton die Schießübungen zu beginnen. Zu deren Einleitung ist die betreffende Mannschaft sofort in ausreichender Weise mit Anschlag- oder Zielübungen in den verschiedenen Stellungen zu beschäftigen.

Die Schießübungen sollen Morgens früh beginnen und ohne Unterbruch bis Abends fortgesetzt werden. Erlauben es Zeit und Einrichtungen, so soll zur Erzielung besserer Resultate ein Mann bei einer Uebung nicht mehr als 10 Schüsse nach einander thun, so daß er zweimal vor die Scheibe gelangt, sei es am gleichen Tag oder an zwei verschiedenen Tagen. (Zur Förderung der Uebungen dürfen da, wo der erste und zweite Schluß einer Serie getroffen wurde, der 3.—5. Schluß nach einander, ohne einzeln zu zeigen, abgegeben werden.)

Wo die bataillonsweise Uebung der lokalen Verhältnisse wegen nicht möglich sein sollte, werden alle für das gefechtsmäßige Schießen bestimmten Schüsse in kompagnieweisen Gefechtsübungen abgegeben.

Gefechtsübungen mit scharfen Patronen erheischen die größte Vorsicht seitens der leitenden Offiziere und dürfen nur da abgehalten werden, wo keine Gefahr für das hinter den Scheiben liegende Terrain zu befürchten ist. Das Flankiren einzelner Abtheilungen durch andere ist auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Bei den Schießübungen werden die Standhefte geführt und das Einzelfeuer in die Schießhefte des Mannes eingetragen.

Munition. 40 scharfe Patronen per Mann, 20 Exerzirpatronen per Mann für die bataillonsweisen, 25 Exerzirpatronen per Mann für die regimentsweisen und 30 Exerzirpatronen per Mann für die brigadeweisen Wiederholungskurse.

Für die Inspektion ist eine besondere Reserve von blinder Munition erforderlich.

Zur Kontrolirung der Munition sollen dem Kreisinstruktor die Munitionsrapporte, sowie die bataillonsweise zusammengestellten Schießtabellen (Formular IV) zugestellt werden; die Standhefte werden von den Hauptleuten aufbewahrt.

Wachtdienst ist auf der Polizeiwache zu instruiren.

Disziplin und Polizei. Dieselbe ist nach bestehenden Vorschriften und Reglementen strenge zu handhaben. Für Unordnungen, die nicht sofort nach Vorschrift geregelt würden, ist der Kurskommandant persönlich verantwortlich.

Dienstentlassung. Die Vorbereitungen für die Entlassung, als das Einschreiben des Dienstes, Besammlung des Offizierskorps zur Berathung der Beförderungsvorschläge, Wiederherstellung und Abgabe des Instruktionsmaterials und der Unterkunftslokale, sowie die Ausbezahlung des Soldes sollen dermaßen gefördert werden, daß die Mannschaft noch an demselben Tage nach Hause zurückkehren kann.

Verhältniß des Bataillonskommandanten und der Instruktoren. Der Bataillonschef ist Schulkommandant. Er trifft innerhalb des Unterrichtsplanes und für den Inspektionstag nach den Weisungen des Herrn Inspektors alle Anordnungen betreffend den Unterricht, den Dienstgang, den Haushalt und die Disziplin der Truppen; er leitet die Uebungen, nimmt die Kritik vor und erstattet seinen Bericht an den Regimentskommandanten zu Handen des Divisionärs.

Der Kreisinstruktor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für die richtige Ertheilung des Unterrichts und speziell für die Durchführung der Schießübungen verantwortlich; seinen in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen hat der Schulkommandant Folge zu leisten. Der Kreisinstruktor läßt durch sein Instruktionspersonal den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht, soweit es nöthig ist, an Cadres und Mannschaft ertheilen. Er steht überhaupt dem Bataillonschef helfend und rathend zur Seite, wohnt den Kritiken und mit berathender Stimme der Verhandlung betreffend die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere bei.

Er läßt sich von den dem Bataillon zugetheilten Instruktoren über den Gang der Instruktion Bericht erstatten und sendet seinen Schlußbericht, in welchem über die Qualifikation der einzelnen Offiziere bis zum Major detaillirt einzutreten ist, an den Oberinstruktor.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Oesterreich. (La Venezia Giulia, militär-politische Studie von P. Fambri, 1880.) Unter diesem Titel ist der „Oesterreichischen Wehrzeitung" ein Buch zugesendet worden, dem Ruggiero Bonghi eine längere Einleitung voranschickte. Sie spricht sich darüber u. a. wie folgt aus:

Das Ganze handelt, wie schon der Titel sagt, von der nordöstlichen Grenze Italiens und enthält die Sammlung aller, von Fambri über dieses Thema in der „Nuova Antologia" veröffentlichten, also wohl bekannten Artikel.

Weit entfernt, die tüchtige, auf ernste, vielseitige Studien basirte Arbeit des militärischen Autors unterschätzen zu wollen und bei voller Anerkennung der anständigen Sprache der beiden obgenannten Schriftsteller, müssen wir doch bekennen, daß uns dieses endlose Wiederkäuen abgebrauchter Ideen und die wahrhaft schmutzige, belästigende Zudringlichkeit, mit der die Herren jenseits der Alpen nach ihrer Nachbarn Hab und Gut in allen Tonarten sich heiser schreien, — daß uns dieses endlose Aufreißen von narbungsbedürftigen Wunden recht anwidert.

Aus diesem Grunde wollen wir uns auch nicht weiter in das Meritorische der Sache vertiefen und den Herren die Freude an ihren Beweisführungen von ethnographischen, strategischen und nationalen Standpunkten nicht weiter trüben.

Wir sind eben kein nationaler Staat und sie führen nichts anderes als Schläge in's Wasser, wenn sie uns überzeugen wollen, daß aus den obangeführten Gründen die Ostgrenze Italiens bis Laibach und Villach zu reichen habe. Wir sehen durchaus nicht ein, daß das Glück der Völker nicht anders als in Länder-Abgrenzungen nach diesen Prinzipien zu bewirken möglich sei. Die massenhaften, täglich stattfindenden Auswanderungen italienischer Familien nach Oesterreich sind der schlagendste Beweis vom Gegentheil. Wir in Oesterreich-Ungarn halten an dem Grundsatze der Achtung der Verträge, an dem Grundsatze der politischen Grenzen fest, innerhalb welcher die verschiedenen Völker eines Staates, wofern sie nur von ihren Nachbarn in Ruhe

gelassen werden, recht glücklich, zufrieden und mächtig existiren können. Nicht nur Oesterreich, sondern auch Rußland, Deutschland, Frankreich, Belgien, die Schweiz und selbst England machen dies deutlich ersichtlich.

Man möge uns also mit Publikationen, wie sie in roher rabulistischer Weise die „Italia irredenta“ und in mehr anständiger, mehr gelehrter Weise die Herren Fambri und Bonghi für passend halten, verschonen. Wir anerkennen in ihnen im besten Falle recht fleißige, recht tüchtige theoretische Arbeiten, aber durchaus keine überzeugenden Darlegungen, keine nutzbringenden, besonders werthhabenden Thaten, geschweige denn vernünftige Handlungen.

Wollen die Italiener mit dem Vielen und Bedeutenden, was Oesterreich ihnen ohne Entgelt geopfert hat, auch jetzt nicht zufrieden sein und noch bessere Grenzen gegen Oesterreich erlangen, so gibt es nur zwei Mittel hiezu: Entweder sie erklären uns einfach und ehrlich den Krieg und trachten, so viel als möglich von österreichischen Ländern zu erobern, oder sie treten in Allianz mit uns und sichern sich auf diese Weise eine allfällige Rectificirung ihrer Nordgrenze.

Oesterreich. († Lorenz Hupfauf, k. k. Hauptmann i. P.) starb am 28. April in Kufstein. Der Verstorbene war ein in weiten militärischen Kreisen bekannter Veteran, der im Jahre 1848, als Oberjäger im Tiroler Jägerregiment mit seinem sicher treffenden Jägerstutzen vom Mailänder Dome aus sich die goldene Tapferkeits-Medaille verdient hatte. — Er soll in den Märztagen von seinem Standpunkt auf dem Dom gegen 30 Insurgenten erschossen haben.

Nordamerika. (Schicksal der neuen Schießinstruktion.) Die für die Infanterie der Vereinigten Staaten Nordamerikas auf höhere Anordnung durch Oberst Laidley bearbeitete und durch Ordre vom 15. August 1879 offiziell eingeführte Schießinstruktion hat ein eigenes Schicksal getroffen. General Wingate, der Verfasser einer in sechs Auflagen erschienenen Vorschrift für die Schießübungen der Nationalgarden, hat den Verleger der offiziellen Instruktion wegen Nachdrucks verklagt, und hat in Folge davon nach dem Newyorker „Army and Navy Journal“ vom 21. Februar 1880 das Gericht in Newyork erkannt, daß die Laidleysche Schrift, da sie zahlreiche und umfangreiche Auszüge aus den verschiedenen Auflagen des Wingateschen Handbuchs „Rifle Practice“ enthält, als Nachdruck zu betrachten (is a violation of the copyrights) ist, und daß demgemäß dem Verleger und allen seinen Agenten verboten wird, ferner Exemplare der Schrift zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen. „Army and Navy Journal“ spricht die Meinung aus, es werde den Behörden nunmehr nichts anderes übrig bleiben, als die oben erwähnte Ordre vom 15. August 1879 aufzuheben, da es nicht möglich sei, daß ein als Nachdruck verfolgtes und verbotenes Werk als eine offizielle Vorschrift gelten könne. (M. W. B.)

Verschiedenes.

— (Sammlung der militärischen Klassiker des In- und Auslandes.) Einer uns zugegangenen Mittheilung gemäß beginnt die Hofbuchhandlung von F. Schneider und Comp. in Berlin in einigen Tagen mit der Veröffentlichung eines militärischen Werkes, welches ohne Zweifel die ganz besondere Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise hervorrufen wird. Um die Schätze, welche in den Werken der großen Kriegshelden und hervorragenden Militärschriftsteller der letzten 100 Jahre enthalten sind, jedem Offizier leicht zugänglich zu machen, veröffentlicht dieselbe in einer Sammlung der militärischen Klassiker des In- und Auslandes zunächst die Lehrschriften von Friedrich dem Großen, Napoleon, Scharnhorst, Clausewitz, Jomini u. A. in einzelnen billigen und allmälig erscheinenden Heften von 10 Bogen Umfang. Dieses hochinteressante Werk, dessen Herausgabe Major von Marées vom großen Generalstabe übernommen hat, gewinnt dadurch noch wesentlich an Bedeutung, daß die einzelnen Schriften von höheren, in der Militärliteratur rühmlichst bekannten Offizieren mit Anmerkungen, Zusätzen ꝛc. versehen werden welche dem heutigen Standpunkte der Kriegswissenschaft Rechnung tragen. Der große Nutzen und die Vortheile einer solchen Sammlung wird derartig in die Augen springen, daß dem Unternehmen allgemeiner Beifall und weit verbreitete Theilnahme nicht fehlen kann.

Von den binnen Kurzem zur Verausgabung kommenden beiden ersten Heften enthält das eine Friedrichs des Großen General-Principia vom Kriege, sowie mehrere kleinere Aufsätze des Königs, das andere bringt die ersten drei Bücher von Clausewitz Lehre vom Kriege, letzteres Werk ist vom Oberst von Scherff, die Werke Friedrichs des Großen vom Major von Taysen mit Zusätzen und Anmerkungen versehen worden.

Zu verkaufen.

Ein gutes Reitpferd, kleineren Schlages, dienlich als Offiziersperd, ist zu verkaufen. Anfragen 169 Post Basel.

Soeben ist im Verlage der Unterzeichneten erschienen:

Militärische Klassiker des In- und Auslandes,

mit Einleitungen und Erläuterungen

von

W. v. Scherff,
Oberst und Commandeur d. 3. Rhein. Infanterie-Regiments Nr. 29,

v. Boguslawski,
Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur im 1. Westpreuss. Grenadier-Reg. Nr. 6,

v. Taysen,
Major im Grossen Generalstabe,

Frhr. v. d. Goltz,
Major im Grossen Generalstabe,

und Anderen

herausgegeben von

G. v. Marées,
Major im Neben-Etat des Grossen Generalstabes.

Erstes Heft: **Friedrich der Grosse,** Die General-Principia vom Kriege und andere Schriften des Königs, erläutert und mit Anmerkungen versehen durch **v. Taysen,** Major im Grossen Generalstabe. 168 S. mit 20 Plänen im Text.

Zweites Heft: **Carl von Clausewitz,** Die Lehre vom Kriege I erläutert und mit Anmerkungen versehen durch **v. Scherff,** Oberst und Regiments-Commandeur. 180 S.

Jedes Heft kostet nur 1 Mk. 50 Pf., einzelne Hefte werden nicht abgegeben. Die ganze Sammlung wird mit ca. 15 Heften von ungefähr 10 Bogen Stärke vollständig sein.

Bestellungen werden von allen Buchhandlungen, sowie der unterzeichneten Verlagshandlung entgegengenommen.

Berlin, W. Unter den Linden 21.

F. Schneider & Comp.,
Königliche Hofbuchhandlung.